

**Rechtssache C-723/23 [Amilla]<sup>i</sup>**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

28. November 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Juzgado de lo Mercantil n.º 3 de Gijón (Handelsgericht Nr. 3 Gijón,  
Spanien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

13. Oktober 2023

**Klägerin:**

Agencia Estatal de la Administración Tributaria

**Beklagte:**

VT

UP

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Insolvenzverfahren – Antrag des Insolvenzschuldners (in vorliegender  
Rechtssache des Beklagten) auf Entschuldung – Widerspruch eines der Gläubiger  
(in vorliegender Rechtssache der Klägerin) gegen die Gewährung dieser  
Entschuldung – Begründung des Widerspruchs: Feststellung, dass der Schuldner  
von der Einstufung der Insolvenz eines Dritten als schuldhaft herbeigeführt  
betroffen ist

<sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

## **Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Vorabentscheidungsersuchen zur Gültigkeit/Auslegung – Art. 267 AEUV – Vereinbarkeit nationaler Bestimmungen mit der Richtlinie (EU) 2019/1023 – 79. Erwägungsgrund und die Art. 20 und 23 der Richtlinie 2019/1023 – Begriff und Umfang des unredlichen oder bösgläubigen Verhaltens des Schuldners – Grundsatz der vollen Entschuldung – Verfahren der zweiten Chance: subjektive vs. objektive Ausnahmeregelungen

## **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie in Art. 487 Abs. 1 Nr. 4 der Neufassung der Ley Concursal (Insolvenzgesetz) in ihrer durch das Gesetz 16/2022 vom 5. September 2022 geänderten Fassung entgegensteht, wonach der Begriff „unredliches oder bösgläubiges Verhalten“ des Schuldners Verhaltensweisen des Schuldners gegenüber Gläubigern Dritter umfasst, die nicht in der Insolvenztabelle seines eigenen gegen ihn als natürliche Person geführten Insolvenzverfahrens aufgeführt sind?

2. Ist Art. 487 Abs. 1 Nr. 4 der Neufassung des Insolvenzgesetzes in der durch das Gesetz 16/2022 vom 5. September 2022 geänderten Fassung, der eine Ausnahmeregelung von dem Verfahren der zweiten Chance vorsieht, die eine volle Entschuldung verhindert, mit Art. 20 der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) vereinbar?

3. Ist Art. 487 Abs. 1 Nr. 4 der Neufassung des Insolvenzgesetzes in der durch das Gesetz 16/2022 vom 5. September 2022 geänderten Fassung, der nicht die individuelle Situation des Schuldners berücksichtigt, sondern eine objektive Ausnahmeregelung vorsieht, ohne dass die spanischen Gerichte die subjektiven Umstände des Schuldners, der das Verfahren der zweiten Chance in Anspruch nimmt, beurteilen können, mit Art. 20 Abs. 2 und dem 79. Erwägungsgrund der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der

Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) vereinbar?

### **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts**

79. Erwägungsgrund und die Art. 20 und 23 der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Real Decreto Legislativo 1/2020, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley Concursal (Real Decreto Legislativo Nr. 1/2020 zur Billigung der Neufassung des Insolvenzgesetzes) vom 5. Mai 2020 in der durch das Gesetz 16/2022 vom 5. September 2022 zur Änderung der Neufassung des Insolvenzgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 geänderten Fassung (im Folgenden: TRLC)

Insbesondere:

Art. 486 TRLC

Art. 487 Abs. 1 Nr. 4 TRLC

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Im vorliegenden Rechtsstreit widerspricht die AGENCIA ESTATAL DE LA ADMINISTRACIÓN TRIBUTARIA (staatliche Steuerverwaltungsbehörde, Spanien, im Folgenden: AEAT) in ihrer Eigenschaft als Gläubigerin mit einer im Rahmen des Insolvenzverfahrens einer natürlichen Person, Herrn VT, erhobenen Inzidentklage dem Antrag des Schuldners auf Entschuldung. Die AEAT begründet ihren Widerspruch damit, dass bei Herrn VT die Voraussetzungen aus Art. 487 Abs. 1 Nr. 4 TRLC in der durch das Gesetz 16/2022 vom 5. September 2022 geänderten Fassung erfüllt seien. Nach Art. 487 Abs. 1 Nr. 4 TRLC kann eine insolvente natürliche Person keine Befreiung von ihren offenstehenden Verbindlichkeiten erlangen, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor der Stellung des Antrags auf Entschuldung in einem Urteil, in dem die Insolvenz eines Dritten als schuldhaft herbeigeführt eingestuft wurde, als von dieser Einstufung betroffen erklärt wurde. Hat der Schuldner jedoch zum Zeitpunkt, zu dem er den Entschuldungsantrag stellt, seine Verbindlichkeiten vollständig beglichen, so hat er Anspruch auf Entschuldung.

- 2 Die für die Entscheidung über die vorliegende Rechtssache erforderlichen Sachverhaltsangaben lassen sich wie folgt zusammenfassen:
- 3 Im Rahmen der Insolvenzverfahren Nr. [1] und [2] betreffend die Handelsgesellschaften BLANCO Y NARANJA, S. L., und MALVA Y NARANJA, S. L., wurden die Insolvenzen der beiden Gesellschaften durch zwei entsprechende Urteile des Juzgado de lo Mercantil n° 3 de Oviedo (Handelsgericht Nr. 3 von Oviedo) mit Sitz in Gijón vom 23. November 2020 bzw. vom 20. April 2021 als **SCHULDHAFT HERBEIGEFÜHRT** eingestuft.
- 4 Herr VT und seine Ehefrau UP waren alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer dieser beiden Gesellschaften. Aus diesem Grund wird in beiden Urteilen festgestellt, dass Herr VT und Frau UP **von der Tatsache, dass die Insolvenzen dieser Gesellschaften als SCHULDHAFT HERBEIGEFÜHRT eingestuft werden, betroffen sind.** Infolgedessen werden in beiden Urteilen gegen Herrn VT und Frau UP eine Reihe von Sanktionen verhängt: (i) Verbot der Verwaltung fremden Eigentums und der Vertretung von Personen bzw. der Führung der Geschäfte von Personen für einen bestimmten Zeitraum, (ii) Verlust aller Rechte, die sie als Insolvenzgläubiger an der Insolvenzmasse haben, (iii) gesamtschuldnerische Verurteilung von Herrn VT und Frau UP zur Zahlung der nicht durch die Masse gedeckten Verbindlichkeiten – 280 468,64 Euro im Fall der Gesellschaft BLANCO Y NARANJA, S. L., und 62 035,91 Euro im Fall der Gesellschaft MALVA Y NARANJA, S. L. – sowie (iv) Verurteilung zur Zahlung der Verfahrenskosten.
- 5 Gegen die beiden erstinstanzlichen Urteile wurde jeweils Berufung bei der Audiencia Provincial de Asturias (Provinzgericht Asturien, Spanien) eingelegt. Über diese Berufungen entschied die erste Kammer der Audiencia Provincial de Asturias mit Urteil vom 8. März 2022 bzw. vom 1. März 2022. Beide Urteile bestätigen (i) die Einstufung der Insolvenzen der beiden Gesellschaften als **SCHULDHAFT HERBEIGEFÜHRT**, (ii) die Feststellung, dass Herr VT und Frau UP **von dieser Einstufung als schuldhaft herbeigeführt betroffen sind**, und (iii) die Tätigkeitsverbote von Herrn VT und Frau UP sowie deren Dauer, den Verlust von Rechten und ihre gemeinsame und gesamtschuldnerische Haftung (im ersten der beiden Urteile wird der nicht von der Masse gedeckte Betrag, zu deren Zahlung die Schuldner verurteilt werden, von 280 468,64 Euro auf 169 085,24 Euro herabgesetzt; im zweiten Urteil hingegen bleibt der Betrag, für den die Schuldner haften, unverändert). Die Berufungskläger werden in beiden Urteilen zur Tragung der Kosten der zweiten Instanz verurteilt.
- 6 Da Herr VT Schwierigkeiten hatte, seine Schulden zu begleichen, versuchte er als natürliche Person mit Unternehmereigenschaft, mit seinen eigenen Gläubigern eine außergerichtliche Zahlungsvereinbarung zu erzielen, und reichte einen entsprechenden Antrag bei der Handelskammer Gijón ein.
- 7 Da diese außergerichtliche Zahlungsvereinbarung nicht zustande kam, stellte der Insolvenzmediator von Herrn VT beim Juzgado de lo Mercantil n° 3 de Oviedo

mit Sitz in Gijón einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen Herrn VT.

- 8 Am 21. Januar 2020 wurde mit Beschluss dieses Gerichts das Insolvenzverfahren gegen die natürliche Person VT eröffnet.
- 9 Mit Beschluss vom 8. Februar 2021 stuft das Gericht das Insolvenzverfahren gegen Herrn VT als **UNVERSCHULDET** ein.
- 10 Mit einem beim Gericht am 2. Februar 2023 eingegangenen Schreiben beantragte Herr VT die Entschuldung.
- 11 Der Vertreter der AEAT widerspricht dem Antrag auf Entschuldung ausdrücklich mit Verweis auf Art. 487 Abs. 1 Nr. 4 TRLC. Die Insolvenzverwaltung hingegen stimmt dem Antrag des Insolvenzschuldners zu. Aufgrund des Widerspruchs vonseiten der AEAT wurde das entsprechende insolvenzrechtliche Inzidentverfahren eröffnet.

#### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 12 Die **AEAT** vertritt den Standpunkt, der Insolvenzschuldner (Herr VT) falle unter die Ausnahmeregelung aus Art. 487 Abs. 1 Nr. 4 TRLC in der durch das Gesetz 16/2022 vom 5. September 2022 zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 geänderten Fassung, da in einem Urteil, das die Insolvenz eines Dritten als schuldhaft herbeigeführt einstufte, festgestellt worden sei, dass er von dieser Einstufung betroffen sei, der Schuldner seine Verbindlichkeiten jedoch nicht vollständig beglichen habe.
- 13 Der **Insolvenzschuldner Herr VT** macht geltend, er sei gegenüber „seinen eigenen Gläubigern“ als gutgläubig anzusehen, da im Rahmen der Insolvenz der juristischen Personen, deren Geschäftsführer mit Alleinvertretungsberechtigung er gewesen sei, und aufgrund seiner Stellung als gesamtschuldnerischer Bürge festgestellt worden sei, dass er von der Einstufung dieser Insolvenz betroffen sei. Außerdem beschränke die Bösgläubigkeit eines Geschäftsführers gegenüber den Gläubigern eines Dritten nicht die Möglichkeit des Schuldners, von seinen Verbindlichkeiten gegenüber seinen eigenen Gläubigern befreit zu werden. Die nationale Regelung sehe eine Beschränkung der Entschuldung vor, die auf einem objektiven und vom Gericht nicht zu beurteilenden Haftungstatbestand beruhe, was nicht mit dem in der Richtlinie vorgesehenen System einer Beschränkung auf Grundlage der subjektiven Haftung vereinbar sei, d. h. einem System, das die subjektiven Umstände des Schuldners berücksichtige, um festzustellen, ob ein Schuldner unredlich gehandelt habe. Dies sei nach der derzeitigen nationalen Regelung in der umgesetzten Fassung nicht zulässig. Der Insolvenzschuldner vertritt außerdem den Standpunkt, die geltende spanische Regelung sei enger gefasst als die frühere Fassung der TRLC. In der früheren Fassung von Art. 487 sei die jetzige Beschränkung aus Abs. 1 Nr. 4 nicht vorgesehen gewesen. Dadurch würde die neue Regelung zu einer Sanktionsnorm, die nach seiner Auffassung

nicht auf Schuldner anwendbar ist, die die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor ihrem Inkrafttreten beantragt hätten, da eine rückwirkende Anwendung einer Sanktionsnorm auf einen Tatbestand, der vor ihrem Inkrafttreten bestanden habe, gegen die spanische Verfassung verstoße.

- 14 Die **Insolvenzverwaltung** ist der Ansicht, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Schuldner zum Zeitpunkt der Verschuldung, während des Insolvenzverfahrens oder bei Begleichung der Schulden gegenüber den Gläubigern unredlich oder bösgläubig im Sinn der nationalen Regelung gehandelt habe. Die gesamte Schuld, für die der Antrag auf Entschuldung gestellt worden sei, stamme von den zwei Gesellschaften, bei denen der Schuldner und seine Ehefrau, UP, Gesellschafter, alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer und gesamtschuldnerische Bürgen gewesen seien, und aus diesem Grund könnten sie weder bei der Verschuldung noch während des Insolvenzverfahrens und bei Begleichung der Schulden unredlich gehandelt haben. Als Herr VT einen eigenen Insolvenzantrag gestellt habe, hätten Herr VT und Frau UP bereits ihr gesamtes Vermögen verloren, das zur Begleichung der Forderungen habe verwertet werden müssen, so dass beim Schuldner die subjektiven Voraussetzungen für eine Entschuldung gegeben seien. Außerdem sei die erste Übergangsbestimmung, Abs. 3 Nr. 6 des Gesetzes 16/2022, die die Anwendung dieser Regelung auf Anträge auf Entschuldung vorschreibe, die nach ihrem (am 26. September 2022 erfolgten) Inkrafttreten gestellt würden, verfassungswidrig, da sie gegen Art. 9 Abs. 3 der spanischen Verfassung verstoße, in dem der Grundsatz des Verbots der Rückwirkung von Vorschriften, mit denen strengere Sanktionen verhängt oder individuelle Rechte beschränkt würden, und der Grundsatz der Rechtssicherheit verankert seien.
- 15 Was die Zweckmäßigkeit einer Vorlage der Frage an den Gerichtshof betrifft, ob Art. 487 Abs. 1 Nr. 4 TRLC mit der Richtlinie 2019/1023 vereinbar ist (zu der das vorliegende Gericht die Parteien befragt hat), so lehnt die **AEAT** dies ab und führt im Wesentlichen aus, es liege kein Verstoß gegen die Richtlinie 2019/1023 vor, da die Aufzählung in Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie nicht abschließend sei und die Richtlinie nicht für natürliche Personen gelte, die keine Unternehmer seien. Der **Insolvenzschuldner** ist der Ansicht, die nationale Regelung verstoße gegen Art. 20 und Art. 23 Abs. 1 sowie gegen den 79. Erwägungsgrund der Richtlinie. Die **Insolvenzverwaltung** erklärt sich mit der Einreichung des Vorabentscheidungsersuchens einverstanden, da die streitige Bestimmung – Art. 487 Abs. 1 Nr. 4 TRLC in der durch das Gesetz Nr. 16/2022 vom 5. September 2022 geänderten Fassung – unmittelbar gegen Art. 23 der Richtlinie 2019/1023 verstoße.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 16 Nach Art. 23 der Richtlinie behalten die Mitgliedstaaten Bestimmungen bei oder führen Bestimmungen ein, mit denen der Zugang zur Entschuldung verwehrt oder beschränkt wird, wenn der insolvente Unternehmer „gegenüber den Gläubigern“

unredlich oder bösgläubig gehandelt hat. Im vorliegenden Fall beziehen sich die in der nationalen Regelung vorgesehenen Ausnahmen, wie u. a. in Art. 487 Abs. 1 Nr. 4 TRLC, auf Fälle, in denen der nationale Gesetzgeber den Schuldner als unredlich oder bösgläubig ansieht, und es stellt sich die Frage, ob diese Regelung mit der Unionsrichtlinie vereinbar ist, da sich die Unionsvorschrift auf die Unredlichkeit oder Bösgläubigkeit des Schuldners gegenüber seinen Gläubigern zu beziehen scheint und nicht gegenüber den Gläubigern eines Dritten, selbst wenn der Schuldner aufgrund seiner Eigenschaft als Geschäftsführer mit Alleinvertretungsberechtigung und als gesamtschuldnerischer Bürge ihnen gegenüber haftet, und dies gilt insbesondere dann, wenn das Insolvenzverfahren gegen die natürliche Person als UNVERSCHULDET eingestuft wurde.

- 17 Das vorliegende Gericht hat daher Zweifel, ob sich der Begriff „Gläubiger“ in Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie ausschließlich auf die Gläubiger des Schuldners bezieht, der einen Antrag auf Entschuldung gestellt hat, oder ob im Rahmen einer Entschuldung einer insolventen natürlichen Person auch die Gläubiger eines Dritten unter den Begriff „Gläubiger“ im Sinne der Unionsvorschrift fallen.
- 18 Im Ausgangsverfahren führt die Tatsache, dass die Insolvenzen der beiden dritten Personen (der Gesellschaften BLANCO Y NARANJA, S. L., und MALVA Y NARANJA, S. L., deren Geschäftsführer mit Alleinvertretungsberechtigung der Insolvenzschuldner zusammen mit seiner Ehefrau UP war) als schuldhaft verursacht eingestuft wurden, zu der Frage, ob es sich bei den Gläubigern im Sinne von Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie ausschließlich um die Gläubiger der natürlichen Person in ihrem eigenen Insolvenzverfahren handelt oder ob auch die Gläubiger eines Dritten in diesen Begriff einzubeziehen sind.
- 19 Folglich wird dem Gerichtshof als erstes die Frage vorgelegt, ob die Beschränkung oder Ausnahmeregelung bei der Entschuldung eines Schuldners gegenüber seinen eigenen Gläubigern auf die Gläubiger eines Dritten ausgeweitet werden kann und ob dies mit dem allgemeinen Gläubigerbegriff aus Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie vereinbar ist. Mit anderen Worten: Umfasst der Begriff „unredliches oder bösgläubiges Verhalten“ im Sinne von Art. 23 der Richtlinie Verhaltensweisen des Schuldners gegenüber Gläubigern, die nicht in der Insolvenztabelle seines eigenen gegen ihn als natürliche Person geführten Insolvenzverfahrens aufgeführt sind?
- 20 Die Frage wird zur Vorabentscheidung vorgelegt, damit der Gerichtshof eine begründete Antwort geben kann, indem er die genannte Bestimmung der Richtlinie auslegt und prüft, ob die in Art. 487 Abs. 1 Nr. 4 TRLC enthaltene nationale Regelung mit der vom Gerichtshof vertretenen Auslegung des Gläubigerbegriffs in Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie in Einklang steht und ob die nationale Bestimmung folglich mit der Insolvenzrichtlinie vereinbar ist oder nicht.
- 21 Zum anderen ist der uneingeschränkte Zugang zu einem Verfahren, das zu einer vollen Entschuldung führen kann, im vorliegenden Fall nicht gegeben, da die Anwendung der Ausnahmeregelung aus Art. 487 Abs. 1 Nr. 4 dazu führt, dass

einer insolventen natürlichen Person der Zugang zu dem in Art. 20 der Richtlinie vorgesehenen Verfahren der vollen Entschuldung verwehrt wird, da der Schuldner gegenüber den Gläubigern eines Dritten haftet und dadurch die Möglichkeit, eine volle Entschuldung von seinen Verbindlichkeiten gegenüber seinen eigenen Gläubigern zu erlangen, eingeschränkt bzw. verhindert wird.

- 22 Ist also Art. 487 Abs. 1 Nr. 4 TRLC mit Art. 20 der Richtlinie vereinbar? Ist die in der nationalen Rechtsvorschrift vorgesehene Ausnahmeregelung mit dem Unionsrecht vereinbar in dem Sinne, dass es sich um ein Verfahren handelt, das zu einer vollen Entschuldung führen kann?
- 23 Außerdem setzt die in der Unionsrechtsvorschrift vorgesehene Regelung des Zugangs zur vollen Entschuldung voraus, dass diese auf den subjektiven Umständen des Schuldners, d. h. auf seiner individuellen Situation, beruht, wobei Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie als gerichtliches oder verwaltungsrechtliches Kriterium für die subjektive Beurteilung der Umstände des Schuldners vorsieht, dass die Tilgungspflicht in einem angemessenen Verhältnis zum pfändbaren oder verfügbaren Einkommen und zu den pfändbaren oder verfügbaren Vermögenswerten während der Entschuldungsfrist steht. Im vorliegenden Fall berücksichtigt Art. 487 Abs. 1 Nr. 4 TRLC nicht die individuelle Situation des einzelnen Schuldners, sondern sieht eine objektive Ausnahmeregelung vor, ohne dass die spanischen Gerichte, wie im 79. Erwägungsgrund der Richtlinie ausgeführt, die subjektiven Umstände des Schuldners, der das Verfahren der zweiten Chance in Anspruch nimmt, beurteilen können.
- 24 Kann somit nach dem Unionsrecht die Tatsache, dass der Schuldner von der Einstufung der Insolvenz eines Dritten als schuldhaft herbeigeführt betroffen ist, als unredliches oder bösgläubiges Verhalten des Schuldners angesehen werden, wenn in die nationale Regelung keine subjektiven Kriterien aufgenommen wurden, nach denen die Gerichte das Verhalten der natürlichen Person, deren eigene Insolvenz als unverschuldet eingestuft wurde, beurteilen können?
- 25 Da die Gerichte der Mitgliedstaaten gemäß Art. 267 Abs. 2 AEUV den Gerichtshof mit einer Frage nach der Auslegung oder Gültigkeit des Unionsrechts befassen können, wenn sie der Auffassung sind, dass für den Erlass ihrer Entscheidung eine Entscheidung des Gerichtshofs über diese Frage erforderlich ist, und eine Vorlage zur Vorabentscheidung sich namentlich dann als besonders nützlich erweisen kann, wenn vor dem nationalen Gericht eine neue Auslegungsfrage aufgeworfen wird, die von allgemeiner Bedeutung für die einheitliche Anwendung des Unionsrechts ist, oder wenn die vorhandene Rechtsprechung nicht die Klärung zu bringen scheint, die in einem bisher noch nicht vorgekommenen rechtlichen oder tatsächlichen Rahmen erforderlich ist, ersucht das vorliegende Gericht den Gerichtshof um Vorabentscheidung, um über die vorliegende Rechtssache entscheiden zu können.